

Einrichtungen sowie das Archivgut aus der Vergangenheit, unabhängig davon, ob es sich in archivischer oder außerarchivischer Verwahrung befindet.

(2) Der Staatliche Archivfonds nimmt auch Archivgut nichtstaatlicher Herkunft auf, soweit es allgemeine gesellschaftliche Bedeutung besitzt und von den Eigentümern in staatliche Verwahrung übergeben wird.

(3) Der Staatliche Archivfonds genießt den Schutz des sozialistischen Staates und ist in allen seinen Teilen unveräußerlich. Die Ausfuhr von Archivgut des Staatlichen Archivfonds über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

(4) Die Staatliche Archivverwaltung führt zum Zwecke der Erfassung und Koordinierung der Auswertung der Bestände des Staatlichen Archivfonds einen Zentralen Bestandsnachweis. Die staatlichen Archive sind verpflichtet, ihre Bestände an die Staatliche Archivverwaltung zu melden.

#### §7

(1) Der Staatliche Archivfonds setzt sich zusammen aus dem Archivgut

- der nach der Zerschlagung des faschistischen Staatsapparates im Jahre 1945 auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gebildeten staatlichen Organe und Einrichtungen,
- der wirtschaftsleitenden Organe und der Betriebe und Einrichtungen der sozialistischen Wirtschaft,
- der staatlichen Organe und Einrichtungen, die bis zum Jahre 1945 bestanden haben,
- der Verbände, Einrichtungen und Betriebe der kapitalistischen Wirtschaft, einschließlich des Großgrundbesitzes, die in Volkseigentum übergeführt oder aufgelöst wurden,
- der nicht mehr bestehenden Organisationen, Verbände und anderen Vereinigungen mit Ausnahme derjenigen der Arbeiterbewegung.

(2) Bestandteil des Staatlichen Archivfonds sind ferner

- Nachlässe von Politikern, Gelehrten, Schriftstellern, Dichtern und Künstlern, soweit die Nachlässe entsprechend dem Willen der in achlaßbildenden Persönlichkeiten bzw. ihrer Erben oder auf anderem Wege in staatliche Verwahrung gelangt sind oder gelangen,
- archivische Sammlungen und nicht im Abs. 1 genanntes Archivgut, das sich bereits in staatlichem Eigentum befindet bzw. durch Schenkung oder durch andere Rechtshandlungen in staatliches Eigentum übergeht,
- Kopien von Archivgut, die innerdienstlichen Zwecken oder der Bestandsergänzung dienen, und archivische Hilfsmittel wie Karteien, Verzeichnisse, Findbücher.

(3) Die Bestände des Staatlichen Archivfonds sind grundsätzlich unteilbar. Sie werden in den für sie zuständigen Archiven verwaltet.

#### §8

Archivgut im Sinne dieser Verordnung ist das gesamte Schrift-, Bild- und Tonschriftgut, das wegen seiner gesellschaftlichen Bedeutung dauernd oder befristet aufzubewahren ist.

#### IV. Abschnitt

##### Schriftgutverwaltung

#### §9

(1) Die sachgemäße Schriftgutverwaltung sichert in den Organen und Einrichtungen des Staatsapparates sowie in der Wirtschaft eine umfassende und griffbereite Information und Dokumentation über die Erledigung der Aufgaben. Sie stellt ein Hilfsmittel für die ständige Verbesserung und Vervollkommnung der staatlichen Leitungstätigkeit dar, sichert die Kontrolle über den Verbleib des Schriftgutes und ermöglicht einen ständigen Überblick über die vorhandenen Unterlagen.

(2) Das bei den Organen und Einrichtungen des Staatsapparates, bei den wirtschaftsleitenden Organen, den Betrieben und Einrichtungen der sozialistischen Wirtschaft sowie bei den wissenschaftlichen Einrichtungen entstehende Schriftgut ist nach einem Aktenplan und einer Aktenordnung, in der die Organisation der Schriftgutverwaltung festgelegt ist, zu verwalten. Für die Ausarbeitung und Einführung von Aktenplänen sind die Organe und Einrichtungen des Staatsapparates und die wirtschaftsleitenden Organe für ihren Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

(3) Das Schrift-, Bild- und Tonschriftgut, das für den laufenden Dienstbetrieb nicht mehr benötigt wird und wegen seiner gesellschaftlichen Bedeutung dauernd oder befristet aufbewahrt werden muß, ist an das Verwallungsarchiv abzuliefern. Die Übergabe von Verschlusssachen und Vertraulichen Dienstsachen an das zuständige Verwaltungsarchiv hat auf der Grundlage der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

#### V. Abschnitt

##### Wertermittlung und Kassation

#### §10

Der Wert des Schriftgutes wird durch seine gesellschaftliche Bedeutung bestimmt. Danach ist die Entscheidung über die dauernde oder befristete Aufbewahrung bzw. Vernichtung des Schriftgutes zu treffen.

#### §U

(1) Für das nur befristet aufzubewahrende Schriftgut ist nach Ablauf der festgesetzten Aufbewahrungsfristen die Kassation zu beantragen, sofern es nicht den von der Staatlichen Archivverwaltung herausgegebenen Richtlinien zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Kassation einiger Schriftgutkategorien unterliegt und eine vorläufige weitere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

(2) Über die Kassation von Schriftgut entscheiden das Ministerium des Innern für

- die zentralen Organe und Einrichtungen des Staatsapparates,